



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.07.2022

Nummer 36

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „*Green Engineering – Umwelt- und Energietechnik*“ und „*Smart City Engineering*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 08.07.2022 der **Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Green Engineering – Umwelt- und Energietechnik“ (B.Eng.) und „Smart City Engineering“ (B.Eng.) der Fakultät Versorgungstechnik** (Verköndungsblätter Nr. 15 vom 07.04.2020 und Nr. 16 vom 07.04.2020) zugestimmt.

Folgende Änderungen werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Versorgungstechnik vom 06.07.2022 vorgenommen:

§ 5, Absatz 3, Satz 3, sowie Anlage 1 (Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung)

Für den Studiengang „Green Engineering – Umwelt- und Energietechnik“:

In § 5, Absatz 3, Satz 3 wird der Satz aufgenommen: ³Das Modul GE40 zur Bachelorarbeit wird mit 2,25 gewichtet. Die Nummerierung des nachfolgenden Satzes ändert sich entsprechend: ⁴Die Note ist auf ganze Prozente zu runden. In der Gewichtungsspalte in Anlage 1 wird das Modul GE40 mit AM bezeichnet und in die Fußnote von Anlage 1 eingefügt: AM= Abschlussmodul (Faktor 2,25).

Für den Studiengang „Smart City Engineering“:

In § 5, Absatz 3, Satz 3 wird der Satz aufgenommen: ³Das Modul SCE40 zur Bachelorarbeit wird mit 2,25 gewichtet. Die Nummerierung des nachfolgenden Satzes ändert sich entsprechend: ⁴Die Note ist auf ganze Prozente zu runden. In der Gewichtungsspalte in Anlage 1 wird das Modul SCE40 mit AM bezeichnet und in die Fußnote von Anlage 1 eingefügt: AM= Abschlussmodul (Faktor 2,25)

§ 13, Absatz 4

Für den Studiengang „Green Engineering – Umwelt- und Energietechnik“:

In § 13 wird der Absatz 4 mit folgender Regelung aufgenommen:

¹Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt im Studienverlauf fest, bis zu dem das verpflichtende Vorpraktikum vollständig erbracht sein muss. ²Falls dies nicht erfüllt ist, wird die Zulassung zu Prüfungen der höheren Semester verwehrt.

Für den Studiengang „Smart City Engineering“:

In § 13 wird der Absatz 4 mit folgender Regelung aufgenommen:

¹Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt im Studienverlauf fest, bis zu dem das verpflichtende Vorpraktikum vollständig erbracht sein muss. ²Falls dies nicht erfüllt ist, wird die Zulassung zu Prüfungen der höheren Semester verwehrt.

§ 23, Absatz 5

Für den Studiengang „Green Engineering – Umwelt- und Energietechnik“:

In § 23, Absatz 5 wird der bestehende Satz 5 verändert. Der neue Wortlaut ist:

⁵Fristen, Termine und Prüfungsformen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wurden, können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verändert oder rückwirkend verändert werden.

Der bisherige Satz 6 entfällt, die Nummerierung des nachfolgenden Satzes ändert sich entsprechend.

Für den Studiengang „Smart City Engineering“:

In § 23, Absatz 5 wird der bestehende Satz 5 verändert. Der neue Wortlaut ist:

⁵Fristen, Termine und Prüfungsformen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wurden, können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verändert oder rückwirkend verändert werden.

Der bisherige Satz 6 entfällt, die Nummerierung des nachfolgenden Satzes ändert sich entsprechend.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.